

Sie finden unsere AGBs auch unter: <https://www.rollladen-froehler.de/AGB>

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Fröhler GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerald Fröhler, Kafering 6, 94104 Witzmannsberg, E-Mail: info@rollladen-froehler.de und ihren Kunden, soweit diese Verbraucher sind.
- 1.2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.3. Individuelle Abreden haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

Auf Kundenanfrage erstellt die Fröhler GmbH zunächst ein unverbindliches Angebot und übersendet es dem Kunden, der im Anschluss daran die Möglichkeit hat, das Angebot persönlich, telefonisch oder schriftlich zu modifizieren oder zu bestätigen. Dies führt noch nicht zum Vertragsschluss. Der Vertragsschluss erfolgt durch Zusendung der verbindlichen Auftragsbestätigung und der Gegenzeichnung durch den Kunden.

3. Staffelpreise

Enthält unser Angebot Staffelpreise, so gelten diese nur dann, wenn das gesamte Angebot unverändert angenommen wird. Wird das Angebot vom Kunden geändert oder während des Auftrags modifiziert, kann der im Angebot als Staffelpreis angegebene Preis nicht eingehalten werden.

4. Bauliche Genehmigungen

Erteilt der Kunde der Fröhler GmbH einen Auftrag, so bleibt die Verantwortung dafür, ob eine bauliche Genehmigung erforderlich ist und diese wirksam erteilt wird, ausschließlich beim Kunden.

5. Fenstereinbau

Der Einbau moderner Fenster und Außentüren kann ein Lüftungskonzept notwendig machen. Durch die dadurch entstehende Verbesserung der energetischen Qualität und der dichten Gebäudehülle kann es zur Verbesserung der Raumluftqualität sowie zur Vermeidung von Schimmelbildung erforderlich sein, zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Dies ist eine planerische Aufgabe, die im Vorfeld zu erfüllen ist. Sie ist nicht Teil des der Firma Fröhler GmbH erteilten Auftrags.

6. Widerrufsrecht

Verbraucher haben in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht, vergleichen Sie hierzu unsere gesonderte Belehrung zum Widerrufsrecht unter: <https://www.rollladen-froehler.de/Widerrufsbelehrung>

7. Montagearbeiten

7.1. Umfang der Montagearbeiten

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, umfasst der Auftrag nicht die Wiederherstellung von Pflaster und/oder anderen Bodenbelägen.

Sollte der Kunde Zusatzarbeiten, die sich im Laufe der Auftragsausführung ergeben, von der Fröhler GmbH ausführen lassen wollen, so hat der Kunde die Fröhler GmbH dazu separat zu beauftragen, wobei für die Zusatzarbeiten anfallenden Lohn- und Materialkosten gesondert berechnet werden.

7.2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefer- und Montagetermin der Auftrag störungsfrei durchgeführt werden kann. Für Montage und Demontage werden dabei übliche Ein- bzw. Ausbauverhältnisse vorausgesetzt. Dazu gehören insbesondere:

- 7.2.1. Der Firma Fröhler GmbH sind vor Auftragserteilung, jedoch spätestens vor Ausführung der Montageleistung alle Leitungen, vor allem unterirdische, hinterwandige oder sonst nicht äußerlich erkennbare Leitungen, Kabel oder sonstige im Montagebereich vor oder am Gebäude gelegenen Gegenstände mitzuteilen.
- 7.2.2. Ist das Setzen von Fundamenten oder Fundamentblöcken beauftragt, müssen dort befindliche Pflaster, Asphalt oder sonstige Beläge vom Kunden vor Montagebeginn beseitigt werden.
- 7.2.3. Der Montagebereich muss gut zugänglich sein und darf keine Hindernisse aufweisen. Stoffe, Gegenstände und sonstige Bausubstanzen, die einen ungehinderte Auftragsdurchführung erschweren, sind vor Montagebeginn zu entfernen.
- 7.2.4. Terrassen- und Gartenmobiliar, Blumenkübel und -kästen sowie ähnliches Zubehör müssen vom Kunden vor Montagebeginn von der Baustelle entfernt werden.
- 7.2.5. Hecken- und Baumschnitt muss vor Montagebeginn derart erfolgt sein, dass der Montagebereich für die Auftragsdurchführung frei zugänglich ist. Im Zweifel hat sich der Kunde vorab mit der Fröhler GmbH abzustimmen.
- 7.2.6. Empfindliche Böden und andere Flächen sowie Möbelstücke sind vom Kunden abzudecken.
- 7.2.7. Der Kunde stellt der Fröhler GmbH – soweit zur Auftragsdurchführung erforderlich – Strom-, Gas- und Wasseranschluss sowie den entsprechenden Verbrauch unentgeltlich zur Verfügung.

7.3. Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten

7.3.1. Sollte der Kunde seine Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 7.2 dieser AGBs in nicht unerheblichem Umfang verletzen, ist die Fröhler GmbH berechtigt, die Montage nicht zu beginnen oder abubrechen.

7.3.2. Soweit auf Grund der Verletzung der Mitwirkungspflichten bereits Wartezeiten am Einsatzort, Arbeitszeit sowie die An- und Abfahrtskosten aufgewendet worden sind, werden diese dem Kunden separat in Rechnung gestellt, auch wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde oder die Montage im Kaufpreis enthalten ist.

7.4. Montagekosten

7.4.1. Sind Montagekosten im Preis eingeschlossen, setzen diese „übliche“ Montageverhältnisse voraus, d.h. die technischen und baulichen Voraussetzungen für den Einbau von Rollläden, Markisen, Fenster, Türen, Terrassenüberdachungen, Wintergärten und ähnlichem müssen bauseitig gegeben sein.

7.4.2. Stemmarbeiten in Beton oder in sonstiger Art, Schweiß- und Schlosserarbeiten, Stellung von Gerüsten und sonstige bei „üblichen“ Montageverhältnissen nicht notwendige Arbeiten, sind nicht im Auftrag inbegriffen und müssen gesondert vereinbart und berechnet werden.

8. Reparaturen im Auftrag des Kunden

Beauftragt der Kunde die Fröhler GmbH mit der Reparatur eines bereits bestehenden Objekts und scheidet die Instandsetzung aus folgenden Gründen, ist der Kunde dennoch verpflichtet, der Fröhler GmbH die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen:

- Der Kunde stellt den Zugang zum Objekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt sicher.
- Trotz Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, kann der Fehler nicht gefunden werden oder ist nach Rücksprache mit dem Kunden wirtschaftlich nicht sinnvoll zu beheben.

9. Unverschuldete Verzögerungen seitens der Fröhler GmbH

In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Seuchen wie Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit.

Nach Wegfall der Verzögerungsursache wird der Auftrag unter Berücksichtigung einer angemessenen Organisations- und Rüstzeit fortgeführt.

10. Gewährleistungsrechte

Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung, soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt:

10.1. Allgemeiner Gewährleistungsausschluss

10.1.1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

10.1.2. Soweit dem Kunden für die gekauften Produkte Pflege-, Bedienungs- und/oder Hinweisschreiben zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu beachten. Für Schäden, die bei Beachtung der Pflege-, Bedienungs- und/oder Hinweisschreiben hätten vermieden werden können, übernimmt die Fröhler GmbH keine Gewährleistung.

Ebenso von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die auf äußere Einwirkungen, Witterung oder einen Einbaufehler (bei Einbau durch den Kunden oder einen Dritten) zurückzuführen sind.

10.1.3. Es ist notwendig, sämtliche beweglichen Teile eines Produktes bzw. das gesamte Produkts mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu warten. Mängel oder Schäden, die auf unterlassener Überprüfung oder Wartung zurückzuführen sind, begründen keine Gewährleistungsansprüche.

10.2. Besonderheiten bei Markisen

10.2.1. Unsere Markisen sind Hochleistungsprodukte. Trotzdem kann es auf Grund von Produktionsmethodik und der Einhaltung von Umweltschutzanforderungen vorkommen, dass ein Tuch kleine Unregelmäßigkeiten in Form von sogenannten „Schönheitsfehlern“ gemäß der Richtlinie für konfektionierte Markisentücher des ITRS e.V. aufweisen kann, die aber die Gebrauchseigenschaften in kleinster Weise beeinflussen oder gar mindern.

Dazu zählen insbesondere Knick- und Handlingsfalten, Welligkeit im Naht- und Bahnenbereich, Seitenbahnlängung (Seitensäume erscheinen wellig oder hängen leicht herunter), verringerte Regenbeständigkeit entlang der Naht, Farbabweichungen entlang der Naht, handelsübliche Unregelmäßigkeiten von Webgarn und der nachfolgenden Verarbeitung im Gegenlicht, Überlappungen bei großen Tuchflächen, Durchhang des Markisentuchs, kurzer Fadenbruch, eingewebte Fluse, Dickstelle, Faltenbildung im Naht- und Saumbereich, Verformung der Tuchfläche bei senkrechter Montage und großen Breiten, Querabdrücke in der Tuchfläche, Stauch- und Wickelfalten auf der Tuchwelle im Bereich der Nähte, Verschmutzungen, Schleifspuren und erhöhter Verschleiß im Bereich der Nähte.

Sie berechnen nicht zu einer Abnahmeverweigerung, Kaufpreisminderung, Nachbesserung oder Neubeschaffung.

10.2.2. Die von uns vertriebenen Markisen entsprechen der Windwiderstandsklasse 2 (entspricht der Windstärke 5 mit einer maximalen Windgeschwindigkeiten von 38 km/h). Die Markisen sind deshalb spätestens bei einer Windstärke von max. 38 km/h ebenso wie bei Regen, Gewitter, Schneefall oder Hagel vollständig einzufahren.

Für Beschädigungen, die an der Markise dadurch entstehen, dass sie nicht ein-

gefahren, sondern (teilweise) ausgefahren den oben genannten Wetterbedingungen ausgesetzt werden, sowie für das Ausbeulen des Markisentuchs durch stehengebliebenes Regenwasser wird keine Gewährleistung übernommen.

10.3. Besonderheiten bei Rollläden

Rolllädenkastendeckel sind als Revisionsöffnung für die Wartung leicht zugänglich und abnehmbar zu halten.

Bei überklebten oder überstrichenen Rolllädenkastendeckeln können Beschädigungen im Gewährleistungs- oder Wartungsfall nicht ersetzt werden.

10.4. Besonderheiten bei Beschichtungen

Kleine Pickel, Kratzer, Schleifspuren und Schweißnähte bei Beschichtungen sind nach RAL Gütesicherung (RAL RG631) zu beurteilen (ohne Hilfsmittel bei diffusen Tageslicht mit einem Abstand von mindestens 5 Metern für Außenbauteile und einem Abstand von mindestens 3 Meter bei Innenbauteile) und stellen, wenn sie aus diesen Abständen nicht deutlich sichtbar sind, als unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit keinen Mangel dar.

10.5. Besonderheiten bei Terrassendach

Stellt sich bei Ausführung des Auftrags heraus, dass aus Gründen der Statik eine andere Anzahl von Pfosten des Terrassendachs erforderlich sei, so wird der Kunde darüber informiert und mindestens die Anzahl der aus Gründen der Statik notwendigen Pfosten verbaut. Dies ist kein Mangel und berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt.

10.6. Besonderheiten bei Fenstern

Für Schäden, die daraus erfolgen, dass der Kunde nicht geprüft hat, ob ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 notwendig ist, oder dieses nicht bei Auftragsvergabe beachtet hat, kann der Kunde keine Gewährleistungsrechte herleiten.

10.7. Kosten bei unberechtigter Mangelrüge

Liegt eine objektiv unberechtigte Mangelrüge vor und hat der Kunde in Bezug auf die Mangelrüge vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, so trägt der Kunde die Aufwendungen, die der Fröhler GmbH dadurch entstanden sind.

10.8. Kosten bei Behinderung der Mangelbeseitigung

Kommt die Fröhler GmbH der Aufforderung des Kunden zur Mangelbeseitigung nach und gewährt der Kunde zum vereinbarten Zeitpunkt keinen Zugang zum betroffenen Objekt, aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde der Fröhler GmbH die Aufwendungen zu erstatten, die ihr für den vergeblichen Versuch der Mangelbehebung entstanden sind (z.B. Fahrtkosten und vergebliche aufgewendete Arbeitszeit)

11. Haftung

11.1. Die Fröhler GmbH haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer leichten Fahrlässigkeit beruhen.

11.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht:

- bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht;
- bei Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels

- sofern die Haftung aus einem sonst gesetzlich zwingenden, nicht ausschließbaren Anspruch resultiert, wie z.B. bei Schadensansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3. Die Haftung ist bezüglich Sach- und Vermögensschäden insoweit jedoch auf den Ersatz von vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt.

12. Abnahme

12.1. Die Fröhler GmbH wird dem Kunden die Beendigung der Montage anzeigen. Dies kann mündlich erfolgen.

12.2. Die Abnahme kann nicht verweigert werden, es sei denn, es liegt ein wesentlicher Mangel vor.

12.3. Erfolgt durch den Kunden keine Abnahmeerklärung oder Mangelrüge binnen 12 Werktagen nach der Aufforderung zur Abnahme, gilt die Abnahme als erfolgt.

13. Kündigungsrecht

13.1. Der Kunde hat ein jederzeitiges Kündigungsrecht.

13.2. Im Fall einer Vertragskündigung hat der Kunde die bis dahin ausgeführte Arbeiten und Kosten einschließlich der Kosten für bestellte und bereits beschaffte Materialien zu zahlen.

13.3. Beruht die Kündigung nicht auf Gründen, die die Fröhler GmbH zu vertreten hat, hat der Kunde der Fröhler GmbH den entgangenen Gewinn ebenfalls zu erstatten.

14. Vertragssprache und geltendes Recht

14.1. Vertragssprache ist Deutsch.

14.2. Es gilt deutsches Recht.